

Deutsch-Griechische Gesellschaft Weimar e.V.

Satzung

Neufassung vom 11. März 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Griechische Gesellschaft Weimar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar und ist seit dem 29. Februar 1996 im Vereinsregister unter der Nummer 572 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt allein und im Zusammenwirken mit anderen in- und ausländischen Vereinen und Institutionen, die eine gleiche oder ähnliche Zielrichtung aufweisen, die Förderung internationalen Gedankengutes sowie der Verständigung und Freundschaft zwischen dem deutschen und dem griechischen Volk im Rahmen der europäischen Einigung.

(2) Die o.g. Ziele sollen u.a. durch

- die Auseinandersetzung mit den geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten beider Länder
- die Intensivierung der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Griechen
- die Sensibilisierung der Jugend für den Völkerverständigungsgedanken
- die Vermittlung der griechischen Kultur

erreicht werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art, z.B. Vorträge, Konzerte, Bildungsreisen, Filmabende, Lesungen und Ausstellungen, mit Bezug auf Griechenland verwirklicht.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (3) Als Mitglieder gelten auch Ehrenmitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. bei natürlichen Personen durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes
 2. bei juristischen Personen entsprechend Ziff. 1 durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
- Die Mitgliedschaft zu einer Vereinigung, die dem Vereinszweck zuwiderlaufende Ziele, insbesondere ausländerfeindlicher und rassistischer Art, verfolgt,
 - Die Planung, Durchführung oder Teilnahme an Veranstaltungen einer solchen Vereinigung.
- Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der schriftliche Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzugehen. Bei fristgerecht eingelegter Berufung hat der Vorstand bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Wegen eines Vereinsausschlusses soll nur aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wird die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss nicht - oder nicht rechtzeitig – eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in

und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und die Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung soll alle für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstandes notwendigen Bestimmungen enthalten.

(4) Der Vorstand darf Mitglieder zu Beiräten bestellen. Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und sind diesem gegenüber verantwortlich. Beiräte dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen und gemeinsam mit dem Vorstand beraten, sie haben aber kein Stimmrecht.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln oder in Blockwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, es sei denn, er oder einzelne Vorstandsmitglieder werden abberufen. (§ 12 Abs. 5) Abweichend von § 11 Abs. 2 bleiben neugewählte Vorstandsmitglieder längstens bis zum Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes im Amt.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, dessen Ausübung nicht übertragbar ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Ausübungen zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes
- Abnahme des Ergebnisberichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere, sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergebende Aufgaben

(3) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, auch genannt Jahreshauptversammlung, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(5) Der Vorstand oder ein einzelnes seiner Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Vorstandsamt abberufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Für die Abberufung ist abweichend von § 12, Abs. 4, Satz 5, 1. Halbsatz mindestens die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist erst die nächste, neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die erlassenen Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Kassenprüfer prüft die Kassengeschäfte. Diese Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und vom Ergebnis hat der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Ergebnisbericht des Kassenprüfers kann, bei dessen Abwesenheit, auch verlesen werden, ist aber in jedem Fall als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet sein muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, aber nur dann, wenn dieser als gemeinnützig anerkannt ist.

(4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf

einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 17. April 2002 in Weimar von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2004 ergänzt. Eine Änderung an §9 wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2020 vorgenommen.